

größte Ungnade fielen,¹⁰⁹⁾ und Erich selbst suchte in einem Schreiben vom 4. Mai etwaigen Entstellungen der Thatfachen seitens Anderer beim Kaiser zuvorzukommen¹¹⁰⁾. Beide Schreiben wurden durch den Licentiaten Justus Vorleberg, Propst von Hameln, nach Wien geschickt.

Endlich fragte Erich auch noch bei mehreren in- und ausländischen Juristenfakultäten und beim Kammergericht an, um von diesen Stellen Rechtsgutachten in seiner Prozeßsache gegen die gefangenen Frauen und wegen seines Verhältnisses zu seiner Ehefrau zu erhalten. Er schrieb am 4. Mai deshalb an Köln und Ingolstadt,¹¹¹⁾ ferner an Orléans und Poitiers und ließ durch seinen Geschäftsträger in Speier, Dr. Johann Schoras, um ein Gutachten des Kammergerichts sich bewerben, welches dann durch den Kurfürstlich Mainzischen Rath Dr. Moriz Winkelmann, mitunterzeichnet von dem kaiserlichen Kammergerichtsadvokaten des Fiscus Lic. Johann Roth und dem Dr. Augustinus Meier, ertheilt wurde.¹¹²⁾ Er scheute also auch die Kosten nicht, um sich nach allen Seiten hin thunlichst zu decken: das Ingolstädter Gutachten z. B. machte einen Aufwand von 100 Kronen = 132 Thalern nöthig, für das Cölnische mußten nur „arrae nomine“ 40 Goldgulden erlegt werden.

¹⁰⁹⁾ So beschwerte sie sich in einem Schreiben an Justus Vorleberg vom 2. August 1572 über den Rentmeister Heinrich von Rode „mit seinem blechenen Hantschen“, der so an ihr zum Judas geworden sei: Hannover X, S. 166. (Vorleberg schickte dasselbe am 15. October an Rode: s. Hannover an dem oben N. 45 zuletzt genannten Orte). Aus gleichem Grunde beschuldigte sie am 5. November 1572 (oben N. 8) den Gevatter des Bogts Wedemeier, Moriz Frieße, und sprach den Wunsch aus, daß alle, die solche „Aufdrucker“ gewesen seien, „einen Esel vor den Hintern (als) ihr Siegel gedruckt haben“ sollten. — ¹¹⁰⁾ Hannover XV, S. 25, XVIII, S. 58 (Concept). S. auch Schreiben an die kaiserlichen Rätthe: daselbst S. 56, an Wilhelm zu Rosenberg: S. 72. — ¹¹¹⁾ Hannover XVIII, S. 53. Die Vertrauensmänner, an welche er sich wendete, waren zu Cöln Dr. Rede (?) und in Ingolstadt Bartholomäus Romuleus. — ¹¹²⁾ S. diese Gutachten: Hannover XI, XII und Genaueres über ihren Inhalt unten im „Anhang II“. Ein weiteres, jedoch anonymes Rechtsgutachten findet sich Hannover XXIII, S. 184.